

Satzung des Vereins Melodienschmiede – Förderung von Kunst, Kultur und Talent (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Melodienschmiede – Förderung von Kunst, Kultur und Talent und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) im folgenden "Verein" genannt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kraftsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Förderung von Talenten und der Kultur, insbesondere durch Veranstaltungen und Workshops mit dem Hintergrund Musik sowie der Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeträgern.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung kultureller, nichtkommerzieller, eventuell mehrtägiger Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich nicht um rein kommerzielle Tanzveranstaltungen; sondern um in Zusammenarbeit mit anderen sozialen Trägern bestimmte Veranstaltungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Talent. Jugendlichen, junge Erwachsene und Menschen über 27 Jahren am Anfang ihres Talentweges sollen dabei insbesondere die Möglichkeit bekommen, ihre Talente zu entdecken und zu nutzen, Konflikte zu lösen, mit anderen Menschen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten (Teamgeist). Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll auf der Öffentlichkeit zugänglichen Treffen (Gruppenabenden) und Workshops erfolgen.
Der Verein betreibt durch aktive Mitwirkung bei anderen sozialen Trägern und Einrichtungen kostenlose ehrenamtliche Seminare und Workshops im Bereich der akustischen und elektronischen Musik, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der elektronischen Musik sowie der Talentförderung. Dazu dient das Vermitteln von Wissen durch Soft- und Hardskills, motivierendes Eingehen auf jedes einzelne Individuum sowie der Besuch und die Durchführung von Veranstaltungen.
Weiterhin wird dies erreicht, indem er vor allem bei Jugendlichen und jungen Menschen musische Begabungen fördert, kulturelle Einflüsse in seine Veranstaltungen einarbeitet und verschiedene Techniken, welche in Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen vermittelt. Den Mitgliedern und Teilnehmern soll die elektronische Musik in jeder Hinsicht nahegebracht werden und als Mittel zur Selbstentwicklung und Förderung dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Altersbeschränkung werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Einrichtung und die Materialien des Vereins sind sorgfältig zu behandeln.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, zahlen für die Dauer des Vorstandsamtes keine Mitgliedsbeiträge und sind nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- (5) Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedern auf Antrag Beiträge erlassen, gestundet oder in Arbeitsleistungen umgewandelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, jeweils alleinvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist oder schriftlich zustimmt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Die/ Der zweite Vorsitzende führt ein auf den Verein lautenden Namen laufendes Bankkonto, das ausschließlich zur Verwaltung des Vereinsvermögens genutzt wird.
Ausschließlich der Vorstand tätigt Käufe und Verkäufe materieller oder immaterieller Art, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind.
- (8) Der Vorstand soll dem Zweck des Vereins laut §3 zur Durchführung verhelfen und übernimmt alle Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins und seiner Veranstaltungen.
- (9) Der Vorstand führt die Mitgliederliste des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die

Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rave the Planet gGmbH in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera in Kraft.